

schaftlichen Versorgungsaufgaben zur Erfüllung und Über-
erfüllung des Volkswirtschaftsplanes einzubeziehen. Dazu sind
die Meldungen der Fondsträger innerhalb von 14 Werktagen
nach Zugang zu prüfen und Entscheidungen zu treffen über

- den Einsatz der Bestände bei bestimmten vom bilanzieren-
den bzw. bilanzbeauftragten Organ zu benennenden Be-
darfsträgern innerhalb der festgelegten Fonds oder
- die Weiterleitung der Meldungen an den örtlich zuständi-
gen Betrieb des Produktionsmittelhandels bei handels-
üblichen Erzeugnissen oder
- die Weiterleitung der Meldungen an den inländischen Her-
stellerbetrieb zur Vermittlung oder zum Rückkauf für
eine Aufarbeitung bei allen nicht handelsüblichen bzw.
vom Produktionsmittelhandel nicht verwertbaren Erzeug-
nissen.

Die Fondsträger und Bestandshalter sind über die Entschei-
dungen umgehend zu informieren.

(2) Die Meldungen gelten für die Betriebe des Produktions-
mittelhandels und die Herstellerbetriebe als Angebote zum
Kauf oder zur Vermittlung. Der Produktionsmittelhandel ist
berechtigt gegenüber dem Bestandshalter die Übernahme der
Bestände abzulehnen, wenn für die Erfüllung seiner Versor-
gungsaufgaben kein Bedarf besteht. Er ist verpflichtet, dem
Bestandshalter Vorschläge für andere geeignete Verwertungs-
möglichkeiten zu unterbreiten.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind
verpflichtet, alle notwendigen Entscheidungen zur Verände-
rung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bestände den bilanz-
bestätigenden Organen zur Bestätigung vorzulegen. Vor-
schläge zur Entscheidung bei Staatsplan- und Ministerbilan-
zen sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
zu unterbreiten.

(4) Erzeugnisse, die vom Volumen und der Struktur her für
eine außenwirtschaftliche Verwertung geeignet erscheinen,
sind vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ dem
zuständigen Außenhandelsbetrieb zum Export oder direkt
dem Ministerium für Materialwirtschaft zum Zwecke des ope-
rativen Produktionsmittelaustausches mit den RGW-Ländern
anzubieten. Beim vorgesehenen Export von Nufezmaterial aus
Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen sind die dafür
geltenden Rechtsvorschriften² zu beachten.

(5) Sofern für angebotene nicht benötigte Bestände keine
Einsatzmöglichkeiten gefunden werden, hat das bilanzierende
bzw. bilanzbeauftragte Organ den Bestandshalter über sei-
nen Fondsträger durch Rücksendung des Vordruckes zu in-
formieren.

§5

Aufgaben der Herstellerbetriebe

Die inländischen Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die
von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
übergebenen Meldungen sowie alle direkt von den Bestands-
haltern unterbreiteten Angebote zu prüfen und innerhalb
von 14 Werktagen nach Zugang über eine Vermittlung oder
den Rückkauf zu entscheiden. Die Pflicht zur Prüfung und
Entscheidung entfällt, wenn pro Erzeugnis ein Wertumfang
von 50 M nicht erreicht wird oder das Erzeugnis nachweis-
lich im laufenden Produktionsprogramm des Herstellerbetrie-
bes planmäßig nicht mehr enthalten ist und hierfür eine
Genehmigung zur Produktionseinstellung vorliegt. In den
Fällen vollzogener Produktionsverlagerungen sind die Mel-
dungen bzw. Angebote unverzüglich weiterzuleiten und vom
derzeitigen Herstellerbetrieb innerhalb von 14 Werktagen
nach Zugang zu prüfen und zu entscheiden.

§6

Vermittlung

(1) Für angebotene einsatzfähige Erzeugnisse ist die Über-
nahme durch solche Bedarfsträger zu vermitteln, von denen

dem Herstellerbetrieb Bedarfsforderungen vorliegen bzw. be-
kannt sind.

(2) Zwischen dem Bestandshalter und dem Herstellerbe-
trieb ist ein Vermittlungsvertrag abzuschließen. Der Vermitt-
lungsvertrag kommt zustande, wenn der Herstellerbetrieb das
Angebot gemäß § 4 Abs. 2 annimmt.

(3) Nach Abschluß eines Vermittlungsvertrages kann der
Bestandshalter während der vereinbarten Vermittlungsfrist
nur in Abstimmung mit dem Herstellerbetrieb über die in
Vermittlung gegebenen nicht benötigten Bestände verfügen.
Die Vermittlungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Der Her-
stellerbetrieb kann in Vermittlung genommene nicht benö-
tigte Bestände jederzeit ohne Berechnung eines Vermittlungs-
entgeltes kaufen.

(4) Der Herstellerbetrieb hat dem Bedarfsträger den Schluß-
schein des Vordrucks „Bindendes Angebot über nicht benö-
tigte Bestände“ auf mündliche oder schriftliche Aufforderung
zu übergeben bzw. zu übersenden. Damit erfüllt der Her-
stellerbetrieb seine Leistungspflicht aus dem Vermittlungsvertrag
gegenüber dem Bestandshalter.

(5) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, innerhalb von
14 Werktagen nach Absendung bzw. Übergabe des Schluß-
scheines durch den Herstellerbetrieb mit dem Bestandshalter
einen Liefervertrag abzuschließen. Kommt der Liefervertrag
nicht zustande, ist der Schlußschein unter schriftlicher An-
gabe der Gründe innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet vom
Tag der Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch
den Herstellerbetrieb, vom Bedarfsträger an den Hersteller-
betrieb zurückzusenden. Das gilt auch, wenn nur Teilmengen
übernommen werden.

(6) Die Bedingungen der Übernahme der Erzeugnisse wie
Termin, Preis, Transport, Qualität sind zwischen dem Be-
standshalter und dem Bedarfsträger direkt vertraglich zu ver-
einbaren. Der zu vereinbarende Preis darf 90 % des Industrie-
abgabepreises der Erzeugnisse nicht überschreiten.

(7) Für jede Vermittlung, die zum Abschluß eines Liefer-
vertrages führt, hat der Bestandshalter dem Herstellerbetrie-
be ein Vermittlungsentgelt von 10% des Wertumfanges
des im Angebot gemäß Abs. 6 enthaltenen Preises in Rech-
nung des laufenden Jahres zu Lasten der Selbstkosten zu
zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Bedarfsträger sich erst
für einen späteren Zeitraum zu einer Übernahme bereit er-
klärt.

(8) Beim Nichtzustandekommen eines Liefervertrages zwi-
schen dem Bestandshalter und den zur Übernahme vermittel-
ten Betrieben ist der Herstellerbetrieb verpflichtet, sich un-
entgeltlich erneut vermittelnd einzuschalten. Seine Pflicht
beschränkt sich in solchen Fällen auf die Benennung weiter-
er Bedarfsträger, von denen Bedarfsanforderungen vorlie-
gen oder bekannt sind.

§7

Rückkauf

(1) Der Herstellerbetrieb ist verpflichtet, angebotene Be-
stände, für die noch ein volkswirtschaftlicher Bedarf besteht,
umgehend zurückzukaufen, wenn ihr Einsatz der Prüfung
bzw. Aufarbeitung im Herstellerbetrieb bedarf und hierfür
die technologischen Voraussetzungen bestehen. Sofern der
Herstellerbetrieb keine oder nur ökonomisch nicht vertret-
bare Möglichkeiten zur Prüfung bzw. Aufarbeitung hat, sind
andere geeignete Kooperationsbetriebe einzuschalten.

(2) Beim Rückkauf ist ein Kaufpreis zu vereinbaren. Dieser
ist so zu gestalten, daß damit die Aufarbeitungs- und Prü-
fungskosten sowie die sonstigen Kosten (Transportkosten, La-
gerkosten, Bankzinsen) gedeckt sowie ein Gewinn erlöst wird,
der um 50% über der kalkulatorischen Gewinnspanne des
jeweiligen neuen Erzeugnisses liegt.

(3) Werden die übernommenen Bestände im Hersteller-
bzw. Kooperationsbetrieb so geprüft bzw. aufgearbeitet, daß
sie wieder als vollwertige Erzeugnisse mit Garantie einsetz-
bar sind, so ist der Herstellerbetrieb bzw. Kooperationsbetrie-
be berechtigt, beim Wiederverkauf den für vollwertige Er-
zeugnisse gültigen Preis zu berechnen. Wenn geprüfte bzw.

² Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von
metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoff-
anordnung (M) - (GBl. I Nr. 18 S. 238) - 8 18 Abs. 6 -